

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung Klinik Zugersee

Stadt Zug

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug am 25. Februar 2014 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene Zonenplanänderung Klinik Zugersee wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Klinik Zugersee in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Stadthaus am Kolinplatz, Postfach 1258, 6301 Zug (Beilage: Je 6 Expl. Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Mst. 1:2'000, Schreiben des Baudepartements der Stadt Zug vom 4. März 2014, Umzonungsgesuch des Vereins Barmherzige Brüder Zug vom 14. März 2013, Schreiben des Psychiatriekonkordats Uri, Schwyz und Zug vom 7. März 2013 sowie 4 Vorlagen zuhanden des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug für die 1. und die 2. Lesung)
 - Baudirektion
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Wald und Wild
 - Grundbuch- und Vermessungsamt, GIS-Fachstelle
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: Je 2 Expl. des vollständigen Genehmigungs dossiers)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Seit 30 Jahren sichern die Barmherzigen Brüder Zug als Träger und Eigentümer der Psychiatrischen Klinik Zugersee (PK Zugersee) zusammen mit dem Psychiatriekonkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug ein hochstehendes Behandlungsangebot für psychisch kranke Menschen aus dem Konkordatsgebiet. Die Barmherzigen Brüder beabsichtigen, sich aus der Trägerschaft zurückzuziehen, da der Orden in der Schweiz kaum mehr Nachwuchs hat. In Verhandlungen haben sich die Barmherzigen Brüder mit dem Konkordat darauf geeinigt, dass ein Teil des GS 1639 in Zug Oberwil abgetreten werden soll. Da die Klinik regelmässig an Kapazitätsgrenzen stösst, beinhaltet das Verhandlungsergebnis zusätzliche Flächen nördlich und westlich der bestehenden Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB). Diese Flächen befinden sich heute in der Landwirtschaftszone und können somit nicht im Sinne einer Erweiterung der Klinik genutzt werden. Mit der vorliegenden Zonenplanänderung wird eine Fläche von rund 11'400 m² auf GS 1639 von der Landwirtschaftszone in die Zone OeIB umgezont.

Ferner werden die Fläche östlich des Klinikareals bis zur Oberbodenstrasse und die Fläche im südwestlichen Anschluss an das Klinikareal bis zum Mülibach von der Landwirtschaftszone in die Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung umgezont. Dabei handelt es sich um eine Umzonung innerhalb des Nichtbaugebiets. Die Zufahrt von der Widenstrasse zum Klinikareal wird von der Landwirtschaftszone in Verkehrsfläche umgewidmet. Der Perimeter für den Planungswert nach § 11 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009 (BO) wird auf die neu in die OeIB einzuzonende Fläche ausgedehnt. Der gesamte Bereich innerhalb der OeIB wird zudem mit einer Bebauungsplanpflicht überlagert.

B. Die Zonenplanänderung Klinik Zugersee wurde am 3. Juni 2013 durch die Baudirektion vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht enthält drei Vorbehalte. Die beiden Vorbehalte der Vorprüfung bezüglich Einhaltung der Lärmschutzverordnung (LSV) wurden berücksichtigt. So wurden die Planlegenden und Plandarstellungen angepasst. Der Vorbehalt betreffend Freihaltebereich für Aussenraumanlagen im westlichen Teil und dessen Sicherung im anzupassenden Bebauungsplan wurde zur Kenntnis genommen. Das Anliegen der kantonalen Denkmalpflege wird in den Folgeplanungen des Konkurrenzverfahrens gemäss § 34 der Bauordnung der Stadt Zug (BO) und dann in der Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen sein. Die Zonenplanänderung Klinik Zugersee wurde am 18. und 25. Oktober 2013 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 18. Oktober bis und mit 18. November 2013 gingen keine Einwendungen gegen die Zonenplanänderung ein. Am 25. Februar 2014 wurde die Zonenplanänderung Klinik Zugersee vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossen. Der Beschluss wurde am 4. und 11. April 2014 im Amtsblatt publiziert und vom 4. bis und mit 23. April 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Wir weisen darauf hin, dass die denkmalpflegerischen Anliegen im Rahmen des Bebauungsplans zu regeln sind. Die kantonale Denkmalpflege vertritt die Meinung, dass ein Erweiterungsbau Richtung Norden möglich ist und dass die Zone westlich des Franziskusheims als freie Fläche zu erhalten ist.

D. Am 4. März 2014 reichte der Stadtrat von Zug die Zonenplanänderung Klinik Zugersee zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Klinik Zugersee steht nichts entgegen.